österreichisches patentamt

Gruppe Marke/Muster
und Support

Dresdner Straße 87
1200 Wien
Österreich

+43 1 534 24
www.patentamt.at

Internationale Markenregistrierung

1. Was ist die internationale Marke?

Das Madrider System bieten die Möglichkeit, den Schutz einer Marke auf andere Staaten und Staatenverbände auszudehnen. Es besteht aus dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (MMA) und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (MMP).

Im Rahmen dieses Systems kann mit einem einzigen Antrag Markenschutz in derzeit mehr als 120 Vertragsparteien erreicht werden. Die Wahl aus den Vertragsparteien (siehe „Länderliste" in dem vom ÖPA aufgelegten Antragsformular, MA 572; der aktuelle Stand kann überdies auf der Website der WIPO unter http://www.wipo.int/madrid/en abgerufen werden) liegt beim Antragsteller.

Der internationale Registrierungsantrag ist bei der jeweiligen nationalen Behörde, der Ursprungsbehörde, einzureichen. Das ist jenes nationale Markenamt, in dem die sogenannte Basis (Marke oder Anmeldung) bearbeitet wurde. Die Registrierung und die nachfolgende Verwaltung einer international registrierten Marke erfolgt beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf (WIPO, OMPI), welches das Register für internationale Marken führt. **Die internationale Marke stellt also ein Bündel an Schutzrechten dar, deren rechtliches Schicksal voneinander unabhängig ist (d.h. die internationale Registrierung kann z. B. für einzelne Vertragsparteien separat übertragen werden).**

Die internationale Registrierung gewährt in den vom Antragsteller benannten Staaten denselben Schutz, wie wenn die Marke unmittelbar bei den nationalen Behörden angemeldet worden wäre. Verwaltet wird die internationale Marke jedoch zentral von der WIPO, was den Organisationsaufwand des Markeninhabers wesentlich vereinfacht, so erfolgt etwa insbesondere die Abwicklung der Erneuerung einer internationalen Registrierung zentral bei der WIPO.

Die internationale Marke ist von der **Unionsmarke zu unterscheiden**. Die Unionsmarke ist eine einheitliche Marke für den gesamten EU-Raum. Sie wird beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante (Spanien) beantragt und entfaltet Rechtswirkung in allen EU-Staaten auf Basis der Unionsmarkenverordnung. Eine Unionsmarke kann unabhängig vom Bestehen einer nationalen Anmeldung oder Registrierung angemeldet werden, d. h. sie ist nicht an die Voraussetzung des Bestehens einer nationalen Anmeldung bzw. Registrierung gebunden. Das Unionsmarkensystem ist durch den Beitritt der EU zum MMP an das Madrider System angebunden, somit können Anmelder bzw. Inhaber von Unionsmarken internationalen Schutz ihrer Marken hinsichtlich aller MMP-Vertragsparteien auf dieser Basis beanspruchen, umgekehrt kann auch der Schutz für das gesamte Gebiet der EU durch Benennung über das Madrider System erreicht werden.

Mit November 2015 sind durch den Beitritt des letzten reinen MMA-Mitgliedstaates (Algerien) auch zum MMP gemäß Artikel 9sexies MMP auf alle Verfahren und Registrierungen die Bestimmungen des MMP anwendbar.

2. Was sind die Voraussetzungen einer internationalen Registrierung?

Voraussetzung für eine internationale Registrierung ist zunächst eine „Basisanmeldung“ (auch „Basisgesuch“) bzw. eine „Basisregistrierung“ (auch „Basismarke“).

Die für eine internationale Registrierung beanspruchten Waren und/oder Dienstleistungen müssen von der Basis abgedeckt sein; d.h. das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen des internationalen Antrags kann ident oder vom Umfang enger sein, darf jedoch den Umfang der Waren und/oder Dienstleistungen der Basisanmeldung/Basisregistrierung nicht überschreiten.

3. Wer kann eine internationale Registrierung beim Österreichischen Patentamt beantragen?

Anmelder*innen oder Inhaber*innen einer nationalen Marke, müssen zumindest eine der folgenden Kriterien erfüllen:

- eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung in Österreich
- Wohnsitz in Österreich
- österreichische Staatsangehörigkeit

Für den Antrag auf internationale Registrierung besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters. Wird jedoch ein solcher bestellt, ist grundsätzlich eine Vertretervollmacht vorzulegen Ist dies bereits im Zuge des nationalen Anmeldeverfahrens erfolgt, so bedarf es keiner neuerlichen Vollmacht. Bei Einschreiten eines Rechtsanwalts, Patentanwalts oder Notars ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

4. Welche Möglichkeiten der Antragstellung gibt es?

Der Antrag auf internationale Registrierung kann entweder online unter Nutzung von Madrid E-filing (das ist die elektronische Anmeldemöglichkeit für internationale Marken, eFiling Internationale Marke) unter https://www.patentamt.at/marken/online-anmeldung/madrid-e-filing (siehe auch das diesbezügliche Infoblatt zur Online-Anmeldung einer internationalen Marke unter https://www.patentamt.at/fileadmin/root oepa/Dateien/Marken/MA Infoblaetter/Infoblatt Madrid eFiling.pdf) oder mittels Papierformular (siehe im Folgenden Punkt 5.) beim ÖPA gestellt werden.

5. Welches Formular ist das Richtige?

Bei einem (nicht elektronischen) Antrag auf internationale Registrierung wird die Verwendung des deutschsprachigen Vordrucks des ÖPA (MA 572) empfohlen.

Der Vordruck kann auf der Website des ÖPA unter https://www.patentamt.at/formulare abgerufen werden.

Auf der Website der WIPO steht unter http://www.wipo.int/madrid auch das Formular MM 2 in Englisch oder Französisch zur Verfügung, das ebenfalls für die Antragstellung beim ÖPA verwendet werden kann.

6. Sprache des Gesuchs um internationale Registrierung?

Es kann zwischen Englisch und Französisch gewählt werden. Das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis muss auch bei Verwendung des seitens des ÖPA zur Verfügung gestellten deutschsprachigen Vordrucks in der jeweils entsprechenden Sprache (E oder F) abgefasst sein Die erforderliche Übersetzung ist von*vom Antragsteller*in selbst zu erstellen, wobei die folgenden Links und Datenbanken hilfreich sein können:

- https://www.patentamt.at/infoblaetter (Übersetzung der Klassenüberschriften der Nizzaer

Klassifikation von Waren und Dienstleistungen)
- https://webaccess.wipo.int/mgs (Datenbank der WIPO)
- http://tmclass.tmdn.org/ec2 (Datenbank des EUIPO)

TIPP: Wenn Sie die online Anmeldung verwenden, können Sie das im System eingebaute Übersetzungswerkzeug zur Unterstützung heranziehen.

7. Was kostet die internationale Registrierung?

Für den Antrag auf internationale Registrierung sind sowohl eine Gebühr an das ÖPA, nämlich eine Inlandsgebühr von € 141 auf das Konto des Österreichischen Patentamtes (IBAN: AT75 0100 0000 0516 0000, BIC: BUNDATWW)[1], als auch Gebühren an die WIPO zu entrichten[2].

Die Internationalen Gebühren setzen sich aus der Grundgebühr von SFr 653 (bzw. SFr 903, wenn die Wiedergabe der Marke in Farbe ist), allfällig einer Zusatzgebühr (SFr 100) für jede, die 3. Klasse übersteigende Waren- oder Dienstleistungsklasse und einer Ergänzungsgebühr (SFr 100) oder Individuellen Gebühr pro benannter Vertragspartei zusammen. Die genaue Höhe der unmittelbar an die WIPO zu entrichtenden Gebühren entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Zur Berechnung der anfallenden Gebühren können Sie auch den unter http://www.wipo.int/madrid/feecalc/FirstStep zugänglichen Gebührenkalkulator verwenden.

8. Verfahren vor dem ÖPA

Das ÖPA überprüft die formalen Voraussetzungen des Gesuchs und die Übereinstimmung mit den Daten der nationalen Anmeldung oder Registrierung (Basis) und leitet das Gesuch bei Vorliegen der Voraussetzungen und positiver Prüfung im Regelfall innerhalb der 2-Monatsfrist ab Einlangen beim ÖPA an das Internationale Büro (WIPO) weiter (siehe auch Punkt 9).

Wenn nationale Anmeldung und Gesuch um internationale Registrierung zugleich eingebracht werden, erfolgt die Weiterleitung zumeist vor der Registrierung der Basismarke. Soll, abweichend vom Regelfall, mit der Weiterleitung bis zur Registrierung der Basis gewartet werden (etwa bei Bedenken hinsichtlich der Registrierbarkeit - siehe auch Punkt 10), ist eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben.

9. Mit welchem Datum erfolgt die internationale Registrierung?

Die internationale Registrierung erhält das Datum des Einlangens des Gesuchs beim ÖPA, sofern das Gesuch innerhalb von 2 Monaten nach diesem Zeitpunkt beim Internationalen Büro (WIPO) eingegangen ist. Wird die 2 Monatsfrist überschritten, so erhält die internationale Registrierung das Datum des Einlangens des Gesuchs beim Internationalen Büro.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, für eine internationale Registrierung die Priorität einer Markenanmeldung (z.B. der österreichischen Basisanmeldung) zu beanspruchen, vorausgesetzt, dass der Antrag auf internationale Registrierung innerhalb von 6 Monaten nach Anmeldung der österreichischen Marke beim ÖPA eingereicht wird. In den Fällen, in denen der Antrag auf eine eingetragene österreichische Marke (Basismarke) gestützt ist, kann die Priorität nur bei

[1] Für die Zuordnung der Zahlung ist als Verwendungszweck (neben dem Hinweis „Inlandsgebühr“) das Aktenzeichen des internationalen Registrierungsantrages (IR XXXX/XX) oder, wenn dieses noch nicht bekannt ist, das Aktenzeichen der nationalen Basisanmeldung (AM XXXX/XX) oder die Registernummer der Basismarke anzugeben. Werden die nationale Markenanmeldung und der Antrag auf internationale Registrierung gleichzeitig eingebracht und sind daher noch keine Aktenzeichen (AM... oder IR...) bekannt, sollte auch für die Zahlung der Inlandsgebühr zunächst die Übermittlung der Eingangsbestätigung des ÖPA für die nationale Markenanmeldung, in der ein Aktenzeichen (AM.) mitgeteilt wird, abgewartet werden.

[2] Bei Verwendung von eFiling Internationale Marke (Madrid E-filing) sind sämtliche Gebühren in SFr zu entrichten - siehe das Infoblatt zu eFiling Internationale Marke.

Registrierung der österreichischen Marke innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Anmeldung beansprucht werden.

10. Abhängigkeit

5 Jahre ab dem Datum der internationalen Registrierung bleibt der sich aus der internationalen Registrierung ergebende Schutz von der Basis abhängig. Daher zieht innerhalb dieser Frist die Abänderung der nationalen Basis (z.B. Einschränkung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses) eine parallele Korrektur der internationalen Marke nach sich, die über Mitteilung der Ursprungsbehörde amtswegig durchgeführt wird. Bei gänzlichem Wegfall der Basis (z.B. rechtskräftige Abweisung der Anmeldung, Zurückziehung oder Löschung) innerhalb der Abhängigkeitsfrist kann auch der darauf fußende internationale Markenschutz nicht mehr in Anspruch genommen werden und wird auch die internationale Registrierung über Antrag der Ursprungsbehörde gelöscht. In den meisten Fällen kann aber die (kostenpflichtige) Möglichkeit einer Umwandlung in nationale Anmeldungen genutzt werden.

11. Wo ist die Grenze der Zuständigkeit zwischen der WIPO und den benannten Vertragsparteien?

Das Register für internationale Marken wird zentral von der WIPO geführt. Die Prüfung der Schutzfähigkeit von internationalen Marken ist den **Ämtern der benannten Vertragsparteien** vorbehalten. Für Österreich als benanntes Land einer internationalen Registrierung bedeutet dies, dass der Markeninhaber vom aufrechten Bestand seines Markenrechts ausgehen kann, wenn er innerhalb der (einjährigen) Prüffrist eine Mitteilung der Schutzgewährung - zugestellt über die WIPO - erhält. Die international registrierte Marke bietet denselben Schutz wie eine bei der nationalen Behörde registrierte Marke, d.h. für die Anfechtung oder Verteidigung einer internationalen Marke sind die jeweiligen nationalen Behörden oder Gerichte zuständig.

12. Wie lange ist die Schutzdauer? Kann sie verlängert werden?

Mit der Registrierung genießt die internationale Marke Schutz für 10 Jahre, wobei die Schutzdauer beliebig oft für jeweils weitere 10 Jahre durch Zahlung der Erneuerungsgebühren verlängert werden kann. 6 Monate vor Ablauf jeder Schutzfrist von 10 Jahren erinnert das Internationale Büro den Inhaber der internationalen Marke durch eine Mitteilung an den Ablauf der Schutzfrist. Ein Unterbleiben dieser Mitteilung ist keine Entschuldigung für die Nichteinhaltung einer Zahlungsfrist. Ein Antrag für die Erneuerung ist nicht erforderlich.

Die genaue Höhe der unmittelbar an die WIPO zu entrichtenden Gebühren entnehmen Sie bitte der Gebührenübersicht (Teil III). Auf der Website der WIPO sind die aktuellen Gebühren unter http://www.wipo.int/madrid/en/fees/sched.html zu finden.

13. Wo wird die internationale Registrierung veröffentlicht?

Die im Register des Internationalen Büros der WIPO eingetragenen Marken sowie diese Marken betreffende Änderungen werden über nachstehenden Medien veröffentlicht:

- „Madrid Monitor“ - http://www3.wipo.int/madrid/monitor/en.
- Die elektronische Version der „Gazette OMPI des marques internationales/WIPO Gazette of international marks" (beinhaltet jeweils aktuelle Registrierungen und wird in wöchentlichem Abstand herausgegeben) unter http://www.wipo.int/madrid/en/gazette.
- Markenbögen aller international registrierten Marken mit Schutz in Österreich (Einsichtnahme in der Geschäftsstelle für Internationale Marken/Muster des ÖPA).
-

14. Welche Änderungen sind nach der Registrierung möglich?

Eine internationale Markenregistrierung kann

- eingeschränkt werden durch

- o Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen, sowie
- o Eintragung eines gänzlichen Verzichts in einigen, aber nicht in allen Vertragsparteien, oder
- o eine gänzliche oder teilweise Löschung der internationalen Registrierung in Bezug auf alle Vertragsparteien,

- ausgedehnt werden durch
  - o nachträgliche Benennung von Vertragsparteien.

Die nachträgliche Benennung erfolgt über Antrag auf territoriale Schutzausdehnung, der entweder auf einem über die Website der WIPO verfügbaren Vordruck (MM 4) https://www.wipo.int/madrid/en/forms unmittelbar bei der WIPO oder zusätzlich auch formfrei beim ÖPA einzubringen ist, wobei die nach dem Vordruck erforderlichen Angaben jedenfalls auch im Antrag an das ÖPA vorhanden sein müssen.

Die Schutzdauer der nachträglichen Benennung läuft zusammen mit der Schutzdauer der internationalen Registrierung aus.

Die Sprache der nachträglichen Benennung ist - unabhängig von der Sprache des ursprünglichen Gesuchs - nach Wahl des Antragstellers Englisch oder Französisch.

Darüber hinaus sind über Antrag Änderungen des Registerstandes möglich; etwa im Falle der (gänzlichen oder teilweisen) Übertragung der Marke durch Änderung des Inhabers, bei einer Änderung des Namens (Firmenwortlautänderung) und/oder der Anschrift durch Entsprechung im internationalen Register.

Die genaue Höhe der unmittelbar an die WIPO zu entrichtenden Gebühren für die nachträgliche Benennung (Grundgebühr SFr 300 und Ergänzungsgebühr SFr 100/individuelle Gebühr) sowie für andere Änderungen des Registerstandes entnehmen Sie bitte der angeschlossenen Gebührenübersicht (Teil II und III) oder der Website der WIPO unter http://www.wipo.int/madrid/en/fees/sched.html.

15. Wenn noch Fragen offen sind...

...finden Sie nähere Informationen

- beim juristischen Auskunftsdienst des Österreichischen Patentamtes, Telefon +43 1 534 24 391, Öffnungszeiten Mo-Fr von 9-12 Uhr
- über die Website des ÖPA unter: https://www.patentamt.at/marken/marken-service/marken-international/internationale-marke-madrider-system/
- von der WIPO bereitgestellte Informationen finden Sie unter http://www.wipo.org/madrid.

Anhang: Gebührenübersicht

ANHANG
Gebührenübersicht

Das Internationale Büro erhebt nachstehende Gebühren, die im Voraus und in Schweizer Franken zu zahlen sind, an:

OMPI
34, chemin des Colombettes CH-1211 Geneve 20

Die Gebühren können wie folgt entrichtet werden:

- Abbuchung von einem bei der OMPI allfällig bestehenden Depotkonto
- Überweisung auf OMPI Kontonr. IBAN: CH 5104 8350 4870 8081 000 bei Credit Suisse, CH- 1211 Geneve 70, SWIFT-Code: CRESCHZZ80A /Clearing Nr. 4835

Der empfohlene Nachweis der Zahlung bzw. Zahlungsart kann durch Vorlage einer Kopie des Einzahlungs- oder Überweisungsbeleges sowie gegebenenfalls durch Vorlage der vom Internationalen Büro übermittelten Quittung (der sogenannten "Quittance") erfolgen.

Zur Berechnung der Gebühren kann auf den elektronischen Gebührenkalkulator, zugänglich unter http://www.wipo.int/madrid/en/fees/calculator.jsp, zugegriffen werden.

Bei jeder Gebührenzahlung an das Internationale Büro müssen der Zahlungszweck sowie folgende Angaben angeführt werden (siehe dazu im Detail http://www.wipo.int/edocs/madrdocs/en/2013/madrid 2013 29.doc):

- Wenn die Marke noch nicht als internationale Registrierung eingetragen ist - die Marke, auf die sich die Zahlung bezieht, der Name und die Adresse des Hinterlegers und, soweit möglich, die Nummer der Basisanmeldung oder -registrierung.

- Wenn die Marke bereits international registriert ist - die Nummer der internationalen Registrierung sowie der Name des Inhabers.

Eine Gebühr gilt als an dem Tag gezahlt, an dem der erforderliche Betrag beim Internationalen Büro eingeht, oder, wenn der erforderliche Betrag auf einem der oben genannten Konten verfügbar ist, an dem Tag, an dem das Internationale Büro den Auftrag zur Entnahme des Betrages aus diesem Konto erhält.

Die Zahlung der internationalen Gebühren wird vom ÖPA nicht vermittelt. Für ihren pünktlichen und vollständigen Eingang beim Internationalen Büro trägt der Antragsteller die alleinige Verantwortung. Um Verzögerungen bei der Internationalen Registrierung zu vermeiden, wird eine möglichst rasche Überweisung empfohlen. Allfällige Fragen im Zusammenhang mit der Entrichtung bzw. (gegebenenfalls) Rückforderung internationaler Gebühren sind direkt an die WIPO zu richten.
Die nachstehenden Gebührenarten sind gegliedert:

Teil I - Gebühren betreffend den Antrag auf internationale Registrierung
Teil II - individuelle Gebühren nach dem MMP
Teil III - Gebühren für nachträgliche Eintragungen/Änderungen

Teil I - Gebühren betreffend den Antrag auf internationale Registrierung

1. Grund-, Zusatz- und Ergänzungsgebühr; individuelle Gebühren

Grundgebühr für 10Jahre • Wenn keine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist • Wenn eine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist	 SFr 653 SFr 903
Zusatzgebühr, sofern keine individuelle Gebühr zu zahlen ist	SFr 100
Ergänzungsgebühr, sofern keine individuelle Gebühr zu zahlen ist	SFr 100
Individuelle Gebühr für die Benennung einer Vertragspartei des MMP, die nicht auch durch das MMA gebunden ist, sofern sie eine solche vorgesehen hat	Die Höhe wird von jeder Vertragspartei festgesetzt (s. Teil II)

2. Gebühren bei Mängeln in Bezug auf die Klassifikation der Waren und Dienstleistungen

Wenn die Waren und Dienstleistungen nicht nach Klassen gruppiert sind, sowie SFr 4 für jeden den 20. Begriff übersteigenden Begriff	SFr 77
Wenn die im Gesuch angegebene Klassifikation eines oder mehrerer Begriffe unzutreffend ist, sowie SFr 4 für jeden unzutreffend klassifizierten Begriff	SFr 20

Es sind keine Gebühren zu zahlen, wenn der entsprechende Gesamtbetrag für ein internationales Gesuch weniger als SFr 150 betragen würde.

Teil II - Individuelle Gebühren nach dem MMP

Eine individuelle Gebühr kann nach den Regeln des MMP vorgeschrieben werden, diese Option ist allerdings zwischen Vertragsparteien, die auch MMA-Vertragsparteien sind, ausgeschlossen. Nicht alle MMP-Vertragsparteien sehen zudem eine individuelle Gebühr vor.

Die individuelle Gebühr tritt an die Stelle der sonst für diese Vertragspartei zu entrichtenden Ergänzungsgebühr und ist an das Internationale Büro zu bezahlen.

Individuelle Gebühren können sowohl für die Eintragung der Internationalen Registrierung als auch für die Erneuerung einer solchen in dem betreffenden Land vorgesehen werden.

Ob eine Vertragspartei, in der Sie Schutz erlangen möchten bzw. für die Sie Ihre Marke verlängern wollen, individuelle Gebühren erhebt sowie deren aktuelle Höhe, können Sie unter http://www.wipo.int/madrid/en/fees/calculator.jsp einsehen.

Teil III - Gebühren für nachträgliche Eintragungen/Änderungen

1. Benennung nach der internationalen Registrierung

Anmerkung: Die nachstehenden Gebühren umfassen den Zeitraum zwischen dem Datum des Wirksamwerdens der jeweiligen Benennung und dem Ende der laufenden Schutzfrist der internationalen Registrierung.

Der Fälligkeitszeitpunkt der für die Erneuerung der "Gesamtmarke" zu entrichtenden Gebühren bleibt von der Zahlung der nachstehenden Gebühren unberührt.

Grundgebühr für 10 Jahre	SFr 300
Ergänzungsgebühr für jede benannte Vertragspartei, die in demselben Gesuch angegeben wird, wenn für diese keine individuelle Gebühr zu zahlen ist (die Gebühr umfasst den verbleibenden Zeitraum der 10 Jahre)	SFr 100
Individuelle Gebühr für jede benannte Vertragspartei des MMP, die nicht auch durch das MMA gebunden ist, sofern sie eine solche Gebühr vorgesehen hat	Die Höhe wird von jeder Vertragspartei festgesetzt (s. Teil II)

2. Erneuerung

Detaillierte Informationen und die aktuellsten Gebühren können Sie hier abrufen:
https://www.wipo.int/madrid/en/how_to/manage/renewal.html

Die folgende Tabelle gibt den Stand der Gebühren für einen Zeitraum von 10 Jahren überblicksmäßig wieder:

Grundgebühr für 10 Jahre	SFr 653
Zusatzgebühr für jede die 3.Klasse übersteigende Waren- oder Dienstleistungsklasse, sofern die Erneuerung nicht nur für benannte Vertragsparteien erfolgt, für die individuelle Gebühren zu zahlen sind	SFr 100
Ergänzungsgebühr für jede benannte Vertragspartei, für die keine individuelle Gebühr zu zahlen ist	SFr 100
Individuelle Gebühr für jede benannte Vertragspartei des MMP, die nicht auch durch das MMA gebunden ist, sofern sie eine solche Gebühr vorgesehen hat	Die Höhe wird von jeder Vertragspartei festgesetzt (s. Teil II)
Zuschlagsgebühr für die Inanspruchnahme der Nachfrist	50% der Grundgebühr

3. Änderungen

Vollständige Übertragung bzw. Teilübertragung einer internationalen Registrierung (für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen oder für einen Teil der Vertragsparteien) (MM5)	SFr 177
Nach der internationalen Registrierung vom Inhaber beantragte Einschränkung des Waren- oder Dienstleistungsverzeichnisses, sofern diese, wenn sie mehrere Vertragsparteien betrifft, für alle Vertragsparteien dieselbe	SFr 177
Änderung des Namens und /oder der Anschrift des Inhabers einer oder mehrerer internationaler Registrierungen, für die dieselbe Änderung in demselben Antrag beantragt wird (MM9)	SFr 150
Eintragung einer Lizenz (MM13) oder deren Änderung (MM14)	SFr 177

4. Weitere Fragen zu Gebühren

Gebührenfrei sind:

- Die Löschung einer internationalen Registrierung hinsichtlich aller Vertragsparteien bezüglich aller oder einiger Waren oder Dienstleistungen (MM8)
- Der Verzicht auf den Schutz für einen Teil der Vertragsparteien (MM7)
- Die Bestellung eines Vertreters, Vertreterwechsel, Änderung des Namens, der Anschrift oder der sonstigen den Vertreter betreffenden Angaben (MM10)
- Die Löschung einer Lizenz (MM15)
-

Die Gebührenaufstellung für schriftliche Informationen der WIPO zu internationalen Registrierungen steht auf der Website der WIPO zur Verfügung: http://www.wipo.int/madrid/en/fees/sched.html.

Darüber hinaus ist das Internationale Büro der WIPO ermächtigt, für eilige Vorgänge und für Dienstleistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht erfasst sind, eine Gebühr zu verlangen, deren Betrag es selbst festsetzen kann.